



IM NAMEN DER REPUBLIK
(Teilurteil)

Das Landesgericht Linz fasst durch den Richter Mag. Gerald Rüger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation (VKI)**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Briem, Rechtsanwalt Adamsgasse 28, 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Imperial KapitalbeteiligungsGmbH & Co KG**, Haffelstraße 7, 4020 Linz, vertreten durch Beurle Oberndorfer Mitterlehner, Rechtsanwälte Landstraße 9, 4020 Linz **wegen EUR 10.990,78** s.A. und Zwischenantrag auf Feststellung (Streitwert Eur 4.000,--)

I.) den

Beschluss:

Die Anträge, es werde mit Wirkung zwischen der klagenden und der beklagten Partei festgestellt

a) dass die außerordentliche Kündigung der atypischen stillen Gesellschaft zwischen [REDACTED] S [REDACTED] und Imperial Kapitalbeteiligungs GmbH & Co KG durch Zugang des Kündigungsschreibens der [REDACTED] S [REDACTED] vom 18. Oktober 2010 an die beklagte Partei rechtswirksam erfolgt sei, sowie

b) dass die außerordentliche Kündigung der atypischen stillen Gesellschaft zwischen [REDACTED] H [REDACTED] und Imperial Kapitalbeteiligungs GmbH & Co KG durch Zugang des Kündigungsschreibens des [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] vom 18. Oktober 2010 an die beklagte Partei rechtswirksam erfolgt sei,

werden zurückgewiesen.

und erkennt

II.) zu Recht:

1.) Die Klagebegehren des Inhalts,

a) die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstigem

Zwang einen Betrag von EUR 10.990,78 samt 4% Zinsen hieraus seit 22. Dezember 2010 sowie 4% Zinseszinsen seit Klagszustellung zu bezahlen, sowie

b) (Eventualbegehren) die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang einen Betrag von EUR 10.990,78 samt 4% Zinsen hieraus seit 22. Dezember 2010 sowie 4% Zinseszinsen seit Klagszustellung Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte der klagenden Partei aus den Beteiligungen Nr. 968305-201 und Nr. 968306-201 zu bezahlen,

werden

abgewiesen.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei über das Auseinandersetzungsguthaben aus den Beteiligungen Nr. [REDACTED]-[REDACTED] und Nr. [REDACTED]-[REDACTED] Rechnung zu legen.

4.) Die weiteren Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, das Guthaben der Verrechnungskonten von [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] von gesamt EUR 1.140,52 samt Zinsen, sowie das sich aus der Rechnungslegung ergebende Auseinandersetzungsguthaben samt Zinsen binnen 14 Tagen zu bezahlen, bleiben dem nach einer Bezifferung dieses Begehrens zu fällenden Endurteil vorbehalten.

5.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang die mit EUR 610,77 (darin enthalten EUR 165,57 USt abzüglich EUR 382,64 Barauslagen der klagenden Partei) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

[REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] traten jeweils mit schriftlicher Erklärung vom 12. Oktober 2004 der beklagten Partei als stille Gesellschafter bei. In der Beitrittserklärung verpflichteten sich Frau S [REDACTED] und Herr H [REDACTED], 10 Anteile an der beklagten Partei zu übernehmen, sowie weiters einen Betrag von EUR 581,38 als 8%iges Agio innerhalb von 14 Tagen an die beklagte Partei zu bezahlen. Darüber hinaus vereinbarten Frau S [REDACTED] und Herr H [REDACTED] jeweils mit der beklagten Partei, zur Erfüllung der gesamten Vertragssumme monatlich mindestens EUR 60,56 an die beklagte Partei zu bezahlen. Die Laufzeit der Einzahlungen wurden in beiden Fällen mit 120 Monaten berechnet. Bislang erworben [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] jeweils 6 Geschäftsanteile. Das Verrechnungskonto von Frau S [REDACTED] weist ein Guthaben von EUR 570,25, jenes von Herrn H [REDACTED] ein Guthaben von EUR 570,27 auf. Mit Vereinbarung vom 15. Februar 2011 traten [REDACTED] S [REDACTED] und

■■■■■■■■■■ H■■■■ ihre Ansprüche aus den gegenständlichen Rechtsverhältnissen an die klagende Partei (Verein für Konsumenteninformation) zur Klagsführung und zum Inkasso ab (Außerstreitstellungen, unstrittiger Sachverhalt).

Die klagende Partei brachte vor, dass die beklagte Partei beiden Personen die Beteiligung als sichere Veranlagung in Immobilien angeboten habe. Der besondere Vorzug sei eine garantierte 6%ige Verzinsung des eingezahlten Anteils. Beide Personen (S■■■■■■■■■■ und H■■■■) seien konservative Anleger, welche eine Wertanlage mit geringem Risiko suchten. Mit Schreiben vom 25. Mai 2009 habe die beklagte Partei unter Bezugnahme auf ein OGH-Urteil aus 2008 mitgeteilt, dass ab sofort die 6%ige Verzinsung der geleisteten Einlage eingestellt werde und nur mehr dann Auszahlungen vorgenommen werden würden, wenn die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftete. Dies sei jedoch in den letzten Jahren nicht mehr der Fall. Ein gewinnunabhängiger Vorwegbezug würde dem Verbot der Einlagenrückgewähr widersprechen. Dieses Verbot gelte auch sinngemäß für die atypischen Gesellschafter ein GmbH & Co KG. Frau S■■■■■■■■■■ und Herr H■■■■ haben daraufhin jeweils mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 aus wichtigem Grund das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgekündigt und haben die sofortige Rückerstattung aller bisher geleisteten Zahlungen verlangt. Die beklagte Partei sei dieser Zahlungsaufforderung bislang nicht nachgekommen. Der den stillen Gesellschaften garantierte Vorwegbezug in Höhe von 6% sei eine wesentliche Eigenschaft des Finanzproduktes. Dieser sei ausdrücklich zugesagt worden und sei auch in der Angebotsphase in den Werbebroschüren ausdrücklich angeführt gewesen. Dieser Vorwegbezug sei der für die Zeichnung ausschlaggebende Grund. Ohne diesen Vorwegbezug wären die Beteiligungen nie gezeichnet worden. Die atypischen stillen Beteiligungen hätten bereits seit 1997 sukzessive an Wert verloren. Für die beklagte Partei sei es daher bereits im Oktober 2004 offenkundig gewesen, dass die Zusage der Auszahlung eines gewinnunabhängigen 6%igen Vorwegbezuges an die stillen Gesellschafter mit hoher Wahrscheinlichkeit längerfristig nicht eingehalten werden könne. Frau S■■■■■■■■■■ und Herr H■■■■ seien nicht darüber aufgeklärt worden, dass die Ausschüttung dieser 6%igen Verzinsung, sofern diese keine Deckung im Gewinn der beklagten Partei finde, zu einer gleich hohen Abwertung des Gesellschaftsanteiles führe. Sie haben sich daher in einem Irrtum über wesentliche Eigenschaften des Finanzproduktes befunden. Dieser Irrtum sei von der beklagten Partei insofern veranlasst worden, als sie die garantierte 6%ige Verzinsung hervorgestrichen habe, ohne auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dieser Vorwegbezug bei schlechter Geschäftslage zu einer gleich hohen Wertverminderung des Gesellschaftsanteiles führen könne. Der beklagten Partei sei zumindest seit 2002 – jenem Zeitpunkt, ab welchem sie keine Gewinne mehr machte – bewusst gewesen, dass der dem Kunden in Aussicht gestellte 6%ige Vorwegbezug durch eine gleichhohe Minderung des Abschichtungswertes des Gesellschaftsanteils zunichte gemacht werde. Der bei den Kunden S■■■■■■■■■■ und H■■■■

dadurch vorliegende Geschäftsirrtum hätte der beklagten Partei daher auffallen müssen. Darüber seien beide Personen durch die beklagte Partei arglistig getäuscht worden. Aus diesem Grund sei die klagende Partei nach § 870 ABGB zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Der Differenzbetrag zwischen dem Abschichtungswert und dem Kaufpreis der Gesellschaftsanteile sei von der beklagten Partei nach § 874 ABGB zu ersetzen. Die Bestimmung des § 8 Z 2 des Gesellschaftsvertrages sei eine unklare Bestimmung in einem Vertragsformblatt. Dieses sei daher nach § 6 Abs 3 KSchG nichtig. Die Formulierung „der danach verbleibende Restgewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter entsprechender Gewinn – oder Verlust berechtigten Einlage verteilt“ werde von einem durchschnittlichen Verbraucher nicht so verstanden, dass ein durch die Ausschüttung des vorwegbezugs entstehender oder sich vergrößernder Verlust zur Wertminderung des Anteils mindestens im Ausmaß des Vorwegbezuges führen würde.

Frau S [REDACTED] und Herrn H [REDACTED] sei eine Beteiligung an eine Immobilienanlagegesellschaft angeboten worden. Tatsächlich würde jedoch der Wert sämtliche Grundstücke und Gebäude der beklagten Partei lediglich 39,8% des gesamten Anlagevermögens ausmachen. Der Großteil der Einlagen sei in Unternehmensbeteiligungen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen investiert. Bei Kenntnis der wahren Verhältnisse hätten beide diese Beteiligung nicht erworben.

Die Beseitigung des Vorweggewinns stelle einen wichtigen Grund zur vorzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung des Gesellschaftsvertrages dar. Die Kündigungen vom 18. Oktober 2010 seien daher rechtswirksam. Würde man davon ausgehen, dass die vertragliche Zusicherung eines garantierten gewinnunabhängigen 6%igen Vorwegbezuges einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr darstellen würde, so wäre nicht nur diese Vereinbarung über den Vorwegbezug sondern der gesamte Gesellschaftsvertrag nichtig. Dies deshalb, da Frau S [REDACTED] und Herr H [REDACTED] die Beteiligungsverträge nicht ohne diese unwirksame Klausel abgeschlossen hätten. Die beklagte Partei habe ihre vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt. Die beklagte Partei hätte wissen müssen, dass das Versprechen des garantierten 6%igen Vorwegbezugs längerfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten hätte werden können, um den Fortbestand der gesamten Gesellschaft nicht massiv zu gefährden. Darüber hinaus seien die Konsumenten auch arglistig in die Irre geführt worden. Aufgrund der von beiden ausgesprochenen Kündigungen aus wichtigem Grund sei die beklagte Partei verpflichtet, über das der klagenden Partei aus den beiden Beteiligungen zustehende Auseinandersetzungsguthaben Rechnung zu legen. Sollte das Guthaben geringer sein, als die von den Beteiligten bezahlten Beträge, hätten die Konsumenten einen Kapitalverlust erlitten, für den die beklagte Partei wegen culpa in contrahendo und gemäß § 874 ABGB hafte.

Weiters sei Punkt VI) 2. des Gesellschaftsvertrages nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, da es sich dabei um eine unklare Bestimmung in einem Vertragsformblatt handle. Für einen Verbraucher sei nicht erkennbar, welche Höhe die einzelnen Ratenzahlungen haben werden. Es stünde der Gesellschaft frei, 7 Raten zu 1% und dann eine Rate zu 93% nach Ablauf von 4 Jahren auszubezahlen. Damit werde nicht einmal ein Minimum an Determiniertheit erreicht. Für die beteiligenden Personen mache es sehr wohl einen Unterschied, ob die Erträge aus Mieten und Verwertungen unmittelbar aus Immobilien oder mittelbar aus Tochtergesellschaften erfolgen. Bei einer unmittelbaren Veranlagung in Immobilien sei eine erhöhte Sicherheit gegeben. Diese erhöhte Sicherheit fehle bei einer Veranlagung durch Drittunternehmen. Das Verschweigen der Unternehmensbeteiligungen sei ebenfalls eine Verletzung der vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten der beklagten Partei. Ein Schadenersatzanspruch eines Aktionärs aus der Prospekthaftung würde dem Verbot der Einlagenrückgewähr vorgehen. Darüber hinaus würde im gegenständlichen Fall keine Einlagenrückgewähr vorliegen. Der geschädigte Anleger werde nicht als Anleger behandelt, sondern als schadenersatzberechtigter Gläubiger. Es lege somit keine Leistung causa societatis vor. Darüber hinaus hätten die atypisch stillen Gesellschafter nach § 27 des Gesellschaftsvertrages keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte an der Gesellschaft. Es würde sich um reine Finanzveranlagungen handeln. Diese können nicht mit einer echten Gesellschafterstellung mit entsprechenden Mitwirkungs- und Kontrollrechten verglichen werden. Die Gläubiger einer Gesellschaft müssen sowohl mit ordentlichen als auch mit außerordentlichen Kündigungen von Gesellschaftern und den dadurch bewirkten Kapitalabfluss rechnen. Aus diesem Grund greife auch das Argument des Gläubigerschutzes nicht.

Es liege kein Fall einer anfänglichen rechtlichen Unmöglichkeit vor. Eine solche würde nur dann vorliegen, wenn die Erfüllung solcher Versprechen die Rechtsordnung nicht bloß verbietet, sondern von der Art nach nicht kenne. Die Ausschüttung des 6%igen Vorwegbezuges sei rechtswirksam und auch zulässig vereinbart worden. Durch die Aufnahme einer „Salvatorischen Klausel“ in das Vertragsformblatt würde die beklagte Partei versuchen, jegliches Risiko von geänderten Umständen auf die Käufer des Finanzproduktes überzuwälzen. Dies sei jedoch unzulässig im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sowie nach § 6 Abs 1 Z 14 KSchG. Weiters sei diese Bestimmung gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da sie die Beteiligten auch bei einer groben Äquivalenzstörung zum Festhalten an einem Vertragsinhalt zwingen würde. Darüber hinaus sei die beklagte Partei ihrer in § 27 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Verpflichtung, jährlich in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten und die Beteiligten dazu einzuladen, nicht nachgekommen. Die beiden Beteiligten S [REDACTED] und H [REDACTED] seien lange Zeit nicht darüber informiert worden, dass die beklagte Partei bereits bei

Beginn der Beteiligung laufend Verluste geschrieben habe.

Das österreichische Gesellschaftsrecht kenne keine Verfristung der Geltendmachung eines wichtigen Grundes zur Auflösung einer Gesellschaft. Es liege auch kein konkludenter Verzicht auf die außerordentliche Kündigung vor.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte vor, dass es für die beiden Beteiligten als atypisch stille Gesellschafter keinen Unterschied machen würde, ob die beklagte Partei unmittelbar Erträge aus Mieten und Verwertungen von Immobilien erziele oder dieser Umstand über Tochtergesellschaften erfolge. Eine arglistige Täuschung kann der beklagten Partei nicht unterstellt werden, da diese Beteiligungen in Übereinstimmung mit dem Kommanditgesellschaftsvertrag erfolgten und auch in der Bilanz der beklagten Partei ausgewiesen waren. Bei Vertragsabschluss sind nur jene Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsabschluss entgegenstehen. Es bestehe jedoch keine allgemeine Rechtspflicht, über alle Umstände aufzuklären, die auf eine Entschließung des Gesellschafters Einfluss haben könnten. Eine Aufklärungs- und Warnpflicht bestehe nur insoweit, als die Umstände für den Abschlusswillen des anderen von entscheidender Bedeutung sind. Die Ausbezahlung eines Vorwegbezuges und der Verzinsung der Verrechnungskonten sei rechtswidrig, da dies gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen würde. Dieses Verbot der Einlagenrückgewähr sei mit Urteil des OGH aus dem Jahr 2008 auf eine Kommanditgesellschaft ausgedehnt worden, bei welcher eine nicht natürliche Person Komplementär ist. Diese Folgerungen gelten auch für atypisch stille Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Aus diesem Grund habe die beklagte Partei zu Recht die Auszahlung des 6%igen Vorwegbezuges beendet. Es liege kein Fall eines nachträglichen Wegfalls dieses garantierten Vorwegbezuges vor, sondern eine bereits anfängliche rechtliche Unmöglichkeit, da die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Regelung eines Vorwegbezuges in Höhe von 6% von Beginn an gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen habe. Durch den Wegfall dieses Vorwegbezuges liege kein wichtiger Grund zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages vor. Darüber hinaus sei auch eine salvatorische Klausel vereinbart worden, sodass selbst bei Wegfall des Vorwegbezuges der restliche Teil des Vertrages aufrecht bleiben würde. Zweck des Verbots der Einlagenrückgewähr sei der Gläubigerschutz. Dieser würde jedoch dann unterlaufen werden, wenn aufgrund des Urteil des OGH aus 2008 nunmehr sämtliche atypisch stillen Gesellschafter ihre Beteiligung sofort auflösen könnten und damit „von heute auf morgen“ das gesamte Eigenkapital der beklagten Partei zu Lasten der Gläubiger abziehen könnten. Aus diesem Grund sei eine sofortige Auflösung aus wichtigem Grund unzulässig. Ein 6%iger Vorwegbezug und die 6%ige Garantieverzinsung seien nicht typische Voraussetzungen einer atypisch stillen Beteiligung. Ein atypisch stiller Gesellschafter sei stets am Gewinn und Verlust

der Gesellschaft beteiligt. Typisch für eine derartige Beteiligung sei das Unternehmerrisiko, welches der atypisch stille Gesellschafter als Mitunternehmer übernehme. Das dieses vom atypisch stillen Gesellschafter übernommene Verlustrisiko habe sich im gegenständlichen Fall tatsächlich realisiert. Der vereinbarte 6%ige Vorwegbezug bzw. die gewinnunabhängige Verzinsung sei eine mögliche Motivation für den Erwerb der Beteiligung. Diese Motivation mache jedoch den Vorwegbezug noch nicht zu einer gemeinsamen typischen Voraussetzung des Gesellschaftsvertrages. Eine arglistige Irreführung sowie eine Verletzung von vorvertraglichen Schutz und Sorgfaltspflichten sei der beklagten Partei nicht vorzuwerfen. Die beklagte Partei konnte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht wissen oder ahnen, dass der OGH Jahre später eine dem Vertragsinhalt modifizierende Auslegung des Einlagenrückgewährverbotes judizieren werde. Eine mangelhafte Aufklärung darüber, dass es bei einer Ausschüttung einer 6%igen Verzinsung dann, wenn diese keine Deckung im Gewinn der beklagten Partei finde, zu einer gleich hohen Abwertung des Geschäftsanteiles führen würde, liege nicht vor. Es sei dies eine logische ökonomische Konsequenz aus der Beteiligung. Der 6%ige Vorwegbezug würde das jeweilige Jahresergebnis der Beklagten vermindern, unabhängig davon, ob das Jahresergebnis positiv oder negativ sei. Die beklagte Partei müsse somit diesen Vorwegbezug aus der eigenen Geschäftstätigkeit oder aus dem eigenem Vermögen finanzieren. Dies müsse jedoch dem atypisch stillen Gesellschafter, welcher am Gewinn und Verlust der beklagten Partei beteiligt ist, einleuchten.

Wichtige Gründe zur Beendigung eines Gesellschaftsverhältnisses müssten unverzüglich geltend gemacht werden. Bereits mit Schreiben vom 25. Mai 2009 seien den beiden Beteiligten S [REDACTED] und H [REDACTED] mitgeteilt worden, dass der 6%ige Vorwegbezug und die 6%ige Verzinsung aufgrund der vorliegenden Verluste und aufgrund der geänderten Rechtssprechung des OGH nicht mehr ausbezahlt werden würden. Eine außerordentliche Kündigung sei jedoch erst am 18. Oktober 2010 ausgesprochen worden. Aus diesem Grund sei diese außerordentliche Kündigung verfristet.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht nachfolgender

Sachverhalt

fest:

[REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] wurden vom Mitarbeiter der Invest finance Vermögensverwaltungs- und Versicherungsmakler GmbH (nachfolgend Invest finance genannt) beraten. Die Invest finance war Kooperationspartner der beklagten Partei bis Ende des Jahres 2006. Mitarbeiter der Invest finance verwendeten zur Beratung die Prospekte der beklagten Partei. In diesen Prospekten war eine vertraglich garantierte jährliche Ausschüttung von 6% vorgesehen. Einer der dabei verwendeten Prospekte enthielt nachfolgenden

auszugsweise wiedergegebenen Inhalt:

„Die 6%ige kontinuierliche Ausschüttung sei 30 Jahren (wiederveranlagt = mehr als 600%) bestätigt die Qualitätsleistung der österreichischen Finanzgruppe“. Die dazugehörige Fußnote weist kleingedruckt folgenden Inhalt auf: „Gilt für die Realwertbeteiligung der Imperial Kapitalbeteiligungs GmbH & Co KG. Die Ausschüttungen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft“ (Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Seite 10 und 11, Zeugin [REDACTED] und Zeuge [REDACTED] Seite 14 und 15 je in ON 11, Beilage./Q). Beiden Personen (S [REDACTED] und H [REDACTED]) wurde zugesichert, dass die jährlichen Ausschüttungen von 6% jedenfalls vorgenommen werden. Wäre die 100%ige Auszahlung in Frage gestellt worden, hätten beide eine derartige Beteiligung nicht vorgenommen. Den beiden war nicht bekannt, dass bei dieser Beteiligungsform auch Verluste eintreten könnten. Wenn ihnen dies bekannt gewesen wäre, hätten sie den Beteiligungsvertrag nicht geschlossen. Für beide war die garantierte 6%ige jährliche Verzinsung ein wesentlicher Bestandteil der vorgenommenen Beteiligung an der beklagten Partei (Zeugen S [REDACTED] und H [REDACTED] Seite 14, 15 und 16 in ON 11). Für beide war wesentlich, dass diese Veranlagung so sicher sei, wie ein Bausparvertrag. Beide gingen davon aus, dass sie den insgesamt veranlagten Betrag nach 8 Jahren zuzüglich 6% Zinsen jährlich zurückerhalten würden. [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] hätte den Vertrag nicht geschlossen, wenn er gewusst hätte, dass beim Eintritt von Verlusten der beklagten Parteien sein Beteiligungsanteil verringert wird. [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] schloss diese Beteiligung als Pensionsvorsorge ab (Zeuge H [REDACTED] Seite 16 in ON 11). In welche Bereiche die beklagte Partei investiert, war beiden Personen nicht bekannt. Dieser Umstand war beiden Personen aufgrund der garantierten jährlichen 6%igen Verzinsung nicht wesentlich (Zeuge H [REDACTED] Seite 16 in ON 11). Beiden Personen wurde im Rahmen des Beratungsgespräches mitgeteilt, dass das Unternehmen bereits 30 Jahre lang „gut dastehen“ würde und ein gesundes Unternehmen vorliegen würde. Das Unternehmen werde mit Immobilien und Hotels weiter Gewinne machen (Zeuge [REDACTED] Seite 16 in ON 11).

Das von beiden Personen ([REDACTED] und [REDACTED]) verwendete Formular der Beitrittserklärung weist daraufhin, dass die jährlichen Ausschüttungen für die den Beitretenden zu übertragenden Anteile von 6% der Nominale per anno dem Verrechnungskonto gutgeschrieben werden sollen (Beilage./C und ./D). Der Gesellschaftsvertrag weist nachfolgenden auszugsweise wiedergegebenen Inhalt auf:

III.)

a) das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Gesellschaftern unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 2. Jänner des Folgejahres aufgekündigt werden – frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren ab Erwerb des jeweiligen Anteils – wobei die Aufkündigung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen

hat....

VI.)

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust nach Maßgabe seiner voll einbezahlten und auch vorzeitig zugeteilten Imperialanteile beteiligt. Als Grundlage der Berechnung der Beteiligung des stillen Gesellschafters wird die von einem Wirtschaftstreuhänder testierte Jahresbilanz herangezogen. Im Übrigen sind für die Gewinn- und Verlustverteilung und Anteilsbewertung die Bestimmungen des Kommanditgesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1973 in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend, das heißt, dass der stille Gesellschafter diesbezüglich den Kommanditisten der Imperialkapitalbeteiligungs GmbH & Co KG gleichgestellt ist....“(Beilage./E).

Mit Schreiben vom 25. Mai 2009 teilte die beklagte Partei sowohl Frau ██████ S ██████ als auch ██████ ██████ H ██████ folgendes mit:

„Die Kommanditisten und atypisch stillen Gesellschafter der Imperial Kapitalbeteiligungs GmbH & Co KG haben in den letzten 35 Jahren bzw. seit Beitritt in die Gesellschaft einen Vorwegbezug von 6% per anno ihrer am Jahresbeginn eingezahlten gewinn- und verlustberechtigten Einlagen erhalten, und zwar unabhängig vom jeweiligen Jahresergebnis.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 2008 zu 2 Ob 225/07p die analoge Anwendung der Vorschriften über das Verbot der Einlagenrückgewähr bei der Gesellschaft mbH auf die GmbH & Co KG im Verhältnis zu ihren Kommanditisten ausgeweitet und hat diese Erstreckung des Verbotes der Einlagenrückgewähr mit dem Gläubigerschutz begründet.

Diese Erwägungen müssen sinngemäß auch für atypisch stille Gesellschafter einer GmbH & Co KG gelten muss und somit auch das Verbot der Einlagenrückgewähr für atypische stille Gesellschafter zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat die Gesellschaft die Entscheidung getroffen, Ausschüttungen interessewährend für das Unternehmen und damit allen seinen Kommanditisten atypisch stillen Gesellschaftern und Gläubigern nur mehr dann vorzunehmen, wenn diese vom Reingewinn der Gesellschaft abgedeckt sind und besteht sohin für Kommanditisten und atypisch stille Gesellschafter ein Anspruch auf die Ausschüttung von Vorwegbezügen nur mehr unter dieser Voraussetzung einiger Punkte“ (Beilage./I, ./K). Beide Personen wandten sich daraufhin an die klagende Partei und erfuhren dort nachfolgend noch im Mai 2009 erstmals, dass bei der beklagten Partei tatsächlich Verluste vorliegen. Beide Personen stellten über Vorschlag der klagenden Partei im Mai, Juni oder Juli 2009 die monatlichen Einzahlungen ein (Zeuge H ██████ Seite 16 und 17 in ON 11). Mit handschriftlich verfasstem

Schreiben vom 18. Oktober 2010 und einem dazu kopierten Textteil kündigten beide Personen gegenüber der beklagten Partei die Beteiligung auf. Diese Schreiben enthalten nachfolgenden Inhalt:

„Kündigung

Mit sofortiger Wirkung kündige ich als stiller Gesellschafter meine Beteiligung Nr. [REDACTED] [REDACTED] (bzw. [REDACTED] - [REDACTED] und verlange sofortige Rückerstattung aller bisherigen Zahlungen (handschriftlich geschrieben).

1. Die Beseitigung einer im Gesellschaftsvertrag garantierten jährlichen Ausschüttung in der Höhe von 6% der einbezahlten Einlage stellt unabhängig davon eine wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage der Beteiligung dar, ob sie durch eine höchstgerichtliche Rechtssprechung verursacht wird oder nicht. Es fällt nämlich das zentrale Element der Sicherheit weg, das dem Anleger im Gesellschaftsvertrag zugesagt wurde. Dadurch liegt ein wichtiger Grund vor, der die weitere Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvertrages für den Anleger unzumutbar macht und ihn zur sofortigen Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses nach § 184 Abs 1 UGB berechtigt.....“ (Beilage./L, ./M). Die beklagte Partei erhielt beide Kündigungsschreiben; ob diese Kündigungsschreiben eingeschrieben versendet wurden, kann nicht festgestellt werden. Die beklagte Partei reagierte auf diese Kündigungsschreiben mit Antwortschreiben vom 22. Oktober 2010 (S [REDACTED] [REDACTED] und vom 4. November 2010 ([REDACTED] H [REDACTED]), worin darauf hingewiesen wird, dass die sofortige Auflösung aus wichtigem Grund unter Bezugnahme auf das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht akzeptiert werde (Beilage./3).

Die beklagte Partei erwirtschaftete seit dem Jahr 2001 ausschließlich Verluste (Zeuge [REDACTED] AS 86 im Verfahren 1 Cg 201/10i des LG Linz; Seite 8 und 9 in ON 11). Weder den Gesellschaftern [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] noch den Beratern der Invest finance war dieser Umstand bekannt. Die Gesellschafter S [REDACTED] und H [REDACTED] erfuhren erstmals davon im Jahr 2009 nach der Kontaktaufnahme mit der klagenden Partei (Zeuge [REDACTED] Seite 10 und 11 in ON 11; Zeuge [REDACTED] Seite 16 in ON 11).

Die beklagte Partei rief seit 2002 keine Gesellschafterversammlungen mehr ein. Den Beratern der Invest finance waren bis 2006 ausschließlich Werte aus dem Jahr 2000 bekannt. Nach Übersendung anderer Werte verlangte Invest finance wiederholt monatelang Auskünfte von der beklagten Partei. Letztendlich wurde der Kooperationsvertrag durch Kündigung der beklagten Partei mit Jahresende 2006 beendet (Zeuge [REDACTED] Seite 10 und 11 in ON 11).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus den in Klammern angeführten

Beweismitteln. Zusätzlich ist Folgendes auszuführen:

Glaubwürdig sind die Aussagen der Zeugen S [REDACTED] und H [REDACTED] dahingehend, dass beide die Beteiligungen der beklagten Partei ausschließlich wegen der zugesicherten garantierten jährlichen 6%igen Verzinsung vorgenommen haben. Auch der Zeuge [REDACTED] führt aus, dass die Beteiligung bei der beklagten Partei vor allem zwei wesentliche Stützen hatte: Zum einen wurde vorgegeben, dass von den vertriebenen Realwertpapieren 40% auf Grund und Boden bezogen waren und 60% auf Immobilien. Nur auf Immobilien würde es Abschreibungen ergeben. Dargelegt wurde von der beklagten Partei, dass eine Abwertung niemals unter 40% gehen könnte. Das zweite wichtige Argument war die vertraglich garantierte Ausschüttung von 6% jährlich (vgl. AS 11 in ON 11). Der Zeuge [REDACTED] gibt an, dass sich die Berater von Invest finance auf die Prospekte der klagenden Partei bezogen haben. Ein von der klagenden Partei vorgelegter Prospekt weist tatsächlich auf kontinuierliche Ausschüttungen von 6% über 30 Jahre hindurch hin und führt sogar aus, dass dies wieder veranlagt mehr als 600% darstellen würde, wobei jedoch gleichzeitig als dazu bezugnehmende Fußnote - zwar kleingedruckt - darauf hingewiesen wird, dass die Ausschüttungen in der Vergangenheit keine Garantie für die Zukunft seien (Beilage./Q). Diese vom Zeugen [REDACTED] dargestellte Berechnungen sind nach seinen Ausführungen von der beklagten Partei übermittelt worden. Solche Berechnungen fanden sich nach Aussage des Zeugen auch in mehreren Druckschriften der beklagten Partei. Unter Berücksichtigung dieser beiden Argumente (6%ige jährliche Ausschüttung und Abwertungssicherheit bis 40%) ließe sich ein Risiko für einen Anleger bezogen auf 15 Jahren ausschließen (vgl. AS 11 in ON 11). Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass seitens der Berater von Invest finance ausschließlich aufgrund der Berechnungen der beklagten Parteien Zusagen gegenüber Kunden gemacht wurden und nicht etwa auch von den Mitarbeitern von Invest finance dazugekommene unrichtige oder unrichtig verstandene Mitteilungen an die Kunden weitergeleitet wurden.

Rechtliche Beurteilung:

1. Zum Zwischenantrag auf Feststellung (ON 7):

Die klagende Partei beehrte mit diesem Zwischenantrag die Feststellung, dass die außerordentliche Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft sowohl zwischen [REDACTED] S [REDACTED] als auch zwischen [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] und jeweils der beklagten Parteien durch Schreiben vom 18. Oktober 2010 rechtswirksam erfolgt sei. Dazu ist folgendes auszuführen: Vorfragen sind für den Bestand eines Rechtsverhältnisses nicht feststellungsfähig. Die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Erklärung, etwa einer Kündigung,

können daher nicht zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden (OGH vom 3. April 2008, 8Ob 93/07w; RIS Justiz RS 0039036, RS 0039087). Es ist daher nur möglich, das Bestehen oder das Nichtbestehen eines von einer solchen Erklärung (Kündigung) betroffenen Rechtsverhältnisses feststellen zu lassen. Bereits aus diesem Grund ist der von der klagenden Partei gestellte Zwischenantrag auf Feststellung unzulässig. Darüber hinaus ist ein Zwischenantrag auf Feststellung nur dann zulässig, wenn die Bedeutung der begehrten Feststellung über den konkreten Rechtsstreit hinausreicht (Klauser-Kodek: JN/ ZPO¹⁶ E 8 zu § 236 ZPO). Diese Voraussetzung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die klagende Partei verweist zwar darauf, dass die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung eine präjudizielle Bedeutung habe, die über den konkreten Rechtsstreit hinausgeht (vgl. Seite 2 in ON 7). Weitere Ausführungen dazu liegen jedoch nicht vor. Der Antragsteller hat jedoch diese Voraussetzungen besonders darzutun, wenn sie nicht schon aufgrund der Sachlage klar erkennbar ist (Ris Justiz RS 0039468, RS 0039600, RS 0034336). Die klagende Partei strebt im vorliegenden Rechtsstreit eine Liquidierung des Gesellschaftsverhältnisses zwischen der beklagten Partei und den stillen Gesellschaftern ■■■■■ S ■■■■■ und ■■■■■ ■■■■■ H ■■■■■ einschließlich einer Realisierung der diesen daraus zustehenden Leistungsansprüche an (Ausseinandersetzungs- und Verrechnungskontoguthaben). Die Frage der Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Aufkündigung stellt zwar eine Vorfrage dar. Mit dieser Entscheidung verliert sie jedoch jede weitere Relevanz. Es ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern die gewünschte Feststellung der Rechtswirksamkeit der Kündigung nach dem gegenständlichen Rechtsstreit noch für irgendwelche Rechtsansprüche der Gesellschafter ■■■■■ S ■■■■■ und ■■■■■ H ■■■■■ bzw. der klagenden Partei als Zessionarin gegen die beklagten Partei bedeutsam wäre (vgl OLG Linz vom 19.1.2012, 2 R 103/11x).

Auch aus diesem Grund ist der Zwischenantrag unzulässig und daher zurückzuweisen.

2. Zur Frage der außerordentlichen Kündigung und der Klagebegehren:

Nach Artikel III des Gesellschaftsvertrages können Anteile nur unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum 2. Jänner des Folgejahres aufgekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren ab Erwerb des jeweiligen Anteils. Dabei handelt es sich um die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung.

Aus wichtigem Grund kann ein Vertrag jedoch vorzeitig aufgelöst werden (vgl. Reischauer in Rummel³ vor § 918ff RZ 7). Ein bereits in Vollzug gesetztes Dauerverschuldverhältnis kann infolge einer Leistungsstörung vorzeitig in Form einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund aufgelöst werden (Gruber in Kletecka/Schauer, ABGB – ON 1.00 § 917 RZ 18). Das vorliegende Gesellschaftsverhältnis wurde gemäß Art. III des Gesellschaftsvertrages

auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Rechtlich ist dieses Gesellschaftsverhältnis als Dauerschuldverhältnis zu werten.

Ein Dauerschuldverhältnis kann nur dann ohne Rücksicht auf vereinbarte Kündigungsfristen und Terminen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund die außerordentliche Maßnahme einer fristlosen Vertragsbeendigung rechtfertigt. Ein solcher Grund muss nachträglich eingetreten oder zur Kenntnis gelangt, darf als bei Vertragsschluss noch nicht bekannt, zu erwarten oder vorherzusehen gewesen und offensichtlich in Kauf genommen worden sein. Er liegt vor, wenn es der kündigenden Vertragspartei nach objektiven Maßstäben unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles billigerweise als nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten, etwa in Folge von Verstößen gegen Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr, eines Verlusts der dem Dauerschuldenverhältnis zugrundeliegenden Vertrauensbasis, schwerwiegender Leistungsstörungen bzw. Vertragsverletzungen, eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder einer sonstigen gravierenden Veränderung der Verhältnisse (OLG Linz vom 19. Jänner 2012, 2 R 103/11x; RIS Justiz RS 0018305, RS 0018377, RS 0018886 uva). Auflösungsgründe müssen jedoch grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Es darf nicht wider Treu und Glauben solange mit der Auflösungsklä rung zugewartet werden, dass der Erklärungsempfänger aus diesem Zögern auf einen Verzicht des Kündigenden auf die Geltendmachung der Auflösungsgründe schließen könnte. Unterbleibt die Kündigung über längere Zeit trotz Kenntnis des rechtsbegründenden Sachverhalts, ohne dass die Säumnis erklärende andere Umstände vorlegen bzw. bekannt wären, ist ein schlüssiger Verzicht auf die Geltendmachung dieses Auflösungsgrundes anzunehmen (OLG Linz aaO; RIS Justiz RS 0014427; RS 0063107, RS 0014423).

Im vorliegenden Fall war den Gesellschaftern █████ S █████ und █████ H █████ ab Erhalt des Schreibens der beklagten Partei vom 25. Mai 2009 (Beilage./I und ./K) bekannt, dass die gewinnunabhängige Ausschüttung eines 6%igen Vorwegbezuges künftig wegfallen werde. Beide Gesellschafter haben danach unmittelbar die klagende Partei kontaktiert. Dennoch nahmen sie erst mit Kündigungsschreiben vom 18. Oktober 2010 die sofortige Beendigung der Beteiligung unter ausdrücklicher und ausschließlicher Bezugnahme auf diesen nunmehr wegfallenden 6%igen Vorwegbezug vor (Beilagen./L, ./M). Der Inhalt dieser gleichlautenden Kündigungsschreiben ist als außerordentliche Kündigung bzw. sofortige Beendigung aus wichtigem Grund anzusehen. Eine solche außerordentliche Kündigung hätte jedoch bereits unmittelbar nach Bekanntgabe des Wegfalls des 6%igen Vorwegbezugs mit Schreiben vom 25. Mai 2009 erklärt werden können und müssen. Nachvollziehbare Umstände, welche eine Säumnis von über 16 Monaten erklären könnten, sind im Beweisverfahren nicht vorgekommen. Die bloße Erklärung des Zeugen H █████, dass es nach

Beendigung der Einzahlungen zunächst um Information gegangen sei und dann Vorschläge von Imperial gekommen seien und es nachfolgend mit dem VKI immer „hin und her“ gegangen sei (vgl. Seite 17 in ON 11), sind keine hinreichend begründeten Erklärungen. Darüber hinaus wurden im Verfahren auch nicht dazu relevante Beweismittel (etwa Urkunden der beklagten Partei und der klagenden Partei, welche eine Korrespondenz für einen bestimmten Zeitraum belegen würden) vorgelegt. Das nunmehr mehr als 16 Monate währende Unterbleiben einer außerordentlichen Kündigung der erworbenen Gesellschaftsanteile kann daher aus Sicht der beklagten Partei nur so aufgefasst werden, dass die stillen Gesellschafter S. [REDACTED] und H. [REDACTED] den Wegfall des gewinnunabhängigen Vorwegbezugs nicht als einen Umstand, der eine Fortsetzung der stillen Gesellschaft als unzumutbar erscheinen ließe, empfunden und deshalb davon Abstand genommen bzw. schlüssig darauf verzichtet haben, diesen Umstand zum Anlass einer fristlosen Beendigung der Beteiligung zu nehmen. Die erstmals mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 vorgenommene außerordentliche Kündigung ist daher zu spät erfolgt (verfristet) und aus diesem Grund unwirksam.

Die mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 vorgenommene Kündigung ist jedoch als ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aufzufassen. Die nach den Feststellungen offen gebliebene und daher zu Lasten der Gesellschafter gehende Frage des Einhaltens der Formvorschriften (eingeschrieben versendete Kündigung) ist irrelevant, da die beklagte Partei in ihren Antwortschreiben (Beilage ./3) auf diesen Umstand nicht Bezug nimmt und daher von einem Verzicht der beklagten Partei auf Einhaltung dieser Formvorschriften auszugehen ist. Die ordentliche Kündigung ist daher wirksam, jedoch erst zum 2. Jänner 2012, da die in Punkt III vorgesehene 6-monatige Kündigungsfrist zum nächsten Kündigungstermin 2.1.2011 nicht eingehalten wurde.

Aus diesem Grund ist ausschließlich das im Eventualbegehren enthaltene Begehren auf Rechnungslegung bezogen auf die von beiden Gesellschaftern vorgenommene ordentliche Kündigung zum 2. Jänner 2012 berechtigt. Das damit verbundene Zahlungsbegehren ist einem nach Erfüllung des Rechnungslegungsbegehrens (allenfalls) erforderlichen Endurteil vorzubehalten.

Anhaltspunkte für ein bezogen auf den garantierten 6%igen Vorwegbezug arglistiges Verhalten der beklagten Partei gibt es nach den Feststellungen nicht. Nach den Feststellungen hatte die beklagte Partei bereits seit 2001 durchgehend Verluste. Dennoch bezahlte die beklagte Partei bis 2009 die 6%igen Vorwegbezüge aus. Erst aufgrund der bei ihr gewonnenen Rechtsansicht, dass das Verbot der Einlagenrückgewähr auch für atypische stille Gesellschafter gelten müsse, unterließ die beklagte Partei ab 2009 weitere Ausschüttungen der Vorwegbezüge. Aus diesen Umständen können Anhaltspunkte

dahingehend, dass die beklagte Partei gegenüber den Gesellschaftern ██████████ ██████ zum Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung (2004) arglistig dahingehend vorgegangen wäre, die garantierten 6%igen Vorwegbezüge in Hinkunft nicht auszuzahlen, nicht gewonnen werden. Des weiteren liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die beklagte Partei einen Irrtum der Gesellschafter darüber, dass sich der stille Anteil durch die Auszahlung des 6%igen Vorwegbezugs im Fall eines Verlustes der beklagten Partei im Umfang der ausbezahlten 6 % verringern würde. Im Gesellschaftsvertrag ist unter Punkt VI klar und deutlich darauf verwiesen, dass der stille Gesellschafter am Gewinn und Verlust nach Maßgabe seiner Anteile beteiligt ist. Es ist logisch nachvollziehbar, dass vorweg ausbezahlte Zinsen einen bereits gegebenen Verlust der Gesellschaft noch weiter vergrößern. Sind die Gesellschafter nunmehr auch am Verlust beteiligt, vergrößert somit dieser Vorwegbezug auch den Verlust des Anteils des Gesellschafters. Ein von der beklagten Partei veranlasster Irrtum liegt daher nicht vor.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Das Rechnungslegungsbegehren ist nicht bewertet worden. Nach der entsprechenden Änderung des Klagebegehrens in ON 7 verblieb für das Eventualbegehren, in welchem das Rechnungslegungsbegehren und das Leistungsbegehren der Stufenklage (Punkt 2 lit b und c) enthalten ist, ein Streitwert von EUR 10.990,78. Ausschließlich der Zwischenantrag auf Feststellung wurde konkret mit EUR 4.000,-- bewertet. Die Bewertung eines auf Zahlung gerichteten Leistungsbegehrens ist problematisch, wenn die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags noch nicht bekannt sein kann (wegen der ausstehenden Rechnungslegung). Für diesen Fall ist das unbestimmte Leistungsbegehren einer Stufenklage generell mit dem Zweifelstreitwert des § 56 Abs 2 JN (EUR 5.000,--) anzusetzen (Obermaier Kostenhandbuch² RZ 167). Des weiteren enthielt das Eventualbegehren Nr. 2 ein Leistungsbegehren von EUR 1.140,52. diese beiden Streitwerte (EUR 5.000,-- für das Leistungsbegehren der Stufenklage und EUR 1.140,52) sind vom Streitwert EUR 10.990,78 abzuziehen, sodass ein Betrag von EUR 4.850,26 für das Rechnungslegungsbegehren verbleibt. Rein mit diesem Begehren drang die klagende Partei durch.

Im ersten Prozessabschnitt (bis zur Klagsänderung ON 7) erreicht die Obsiegensquote der klagenden Partei 44%. Im zweiten verbleibenden Prozessabschnitt drang die klagende Partei mit einem Drittel des Gesamtbegehrens durch.

Daraus resultiert ein Ersatzanspruch der beklagten Partei auf 12% der Tarifkosten im ersten Prozessabschnitt und einem Drittel der Tarifkosten im zweiten Prozessabschnitt abzüglich 44% der Barauslagen der klagenden Partei im ersten Prozessabschnitt (Pauschalgebühr und einem Drittel der Barauslagen im 2. Prozessabschnitt (Zeugengebühr). Die Zeugengebühren im zweiten Prozessabschnitt sind in dem in der Verhandlung vom 12. Dezember 2011 gelegten Kostenverzeichnis aus Versehen nicht eingefügt worden. Ein

derartiges Versehen hindert die Berücksichtigung dieser Barauslagen nicht (Klauser-Kodek: JN/ZPO¹⁶ E 28, 20 zu § 54 ZPO). Die klagende Partei legte aufgrund dieses Versehens mit Eingabe vom 16. Dezember 2011 eine Ergänzung des Kostenverzeichnis um die in der Verhandlung vom 12. Dezember 2011 „vergessenen“ Barauslagen vor (ON 12).

Landesgericht Linz, Abteilung 5
Linz, 24. Jänner 2012
Mag. Gerald Rüger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG